



Prof. Dr. Steffen Augsberg · Hein-Heckroth-Str. 5 · D-35390 Gießen



Professur für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Steffen Augsberg
Hein-Heckroth-Str. 5
D-35390 Gießen
Tel.: 0641 / 99 – 21090/91
Fax: 0641 / 99 – 21099
Email: augsberg@uni-giessen.de
Internet :
<http://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren/augsberg/>

Hamburg, den 15. September 2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

24. Sitzung am 19. September 2024

zum Antrag der Fraktion der SPD „Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernst nehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen!“ (Drs. 18/9463)

Stellungnahme

- A. Hintergrund: Schwangerschaftsabbrüche als ethisches und verfassungsrechtliches Dilemma**
- I. Multipolare Grundrechtskonflikte: Subjektiv-abwehrrechtliche und objektivrechtliche Dimensionen
 - II. Zum inkompatiblen Verhältnis von Selbstbestimmung und Lebensschutz
 - III. Diesseits unkomplexer Einseitigkeiten: vom Wert auch "fauler" Kompromisse
- B. Beratungspflichten als (eine) mögliche Antwort auf dieses Dilemma**
- I. Grundidee und Teleologie im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs
 - II. Konkrete Ausgestaltung im Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz
 - III. Kontrollperspektive: Umsetzungsdefizite hinsichtlich der normativen Vorgaben
- C. Konsequenzen für den Antrag: Systeminterne Verbesserung von Versorgung und Beratung statt kontraproduktiver Grundsatzreform**
- I. Prinzipielle Zustimmungsfähigkeit
 - II. Zu weitreichende Forderungen
 - III. Insbesondere: Kompetentielle Bedenken bei Entkriminalisierung

A. Hintergrund: Schwangerschaftsabbrüche als ethisches und verfassungsrechtliches Dilemma

Die Debatte über den Schwangerschaftsabbruch polarisiert und irritiert. Ihr politisch hoher Streit- und Stellenwert ist zunächst Ausdruck der Bedeutung der zu berücksichtigenden, höchstrangigen Rechtsgüter. Denn ungeachtet der umstrittenen Frage, ob der Embryo schon in der Frühphase einer Schwangerschaft als voll- und gleichwertiger Mensch zu behandeln oder ob ein sog. abgestufter Lebensschutz zulässig ist, wird mit dem Schwangerschaftsabbruch jedenfalls das Potential zerstört, ein Menschenleben zu führen – eine nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich hochdramatische Folge.

Allerdings steht dem mit der selbstbestimmten Entscheidung der werdenden Mutter über ihren eigenen Leib und ihre eigenen Lebenspläne eine ebenfalls verfassungsrechtlich wertvolle und nicht von vornherein und stets zurücktretende Rechtsposition gegenüber. Selbst wenn man mit dem Bundesverfassungsgericht einen prinzipiellen Vorrang des Lebensschutzes der Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren annimmt,¹ gilt diese Schutzpflicht nicht absolut. Aus ihr folgt kein strenges Postulat von Zwangsschwangerschaft und -mutterschaft. Eine eindeutige, etwa normhierarchisch aufzulösende Konfliktsituation ist somit nicht gegeben. Vielmehr liegt ein Regelungsdilemma vor. Deshalb besteht ein Bedürfnis nach *second-best*-Lösungen. Sie halten keine Pauschalantwort bereit, sondern verlangen differenzierte Maßnahmen, die die vorhandene Spannungslage nicht einseitig auflösen, sondern nur erträglich gestalten.²

I. Multipolare Grundrechtskonflikte: Subjektiv-abwehrrechtliche und objektivrechtliche Dimensionen

Sowohl aus ethischer wie namentlich aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zudem auf die Multipolarität und Mehrdimensionalität der hier in Rede stehenden, intrakorporalen und schon deshalb ausgesprochen ungewöhnlichen Konfliktkonstellation hinzuweisen. Anders als in klassischen Situationen des Grundrechtsschutzes, in denen sich Bürger gegen staatliche Zumutungen zur Wehr setzen, geht hier die Gefahr von einem privaten Dritten aus. Im Gegensatz etwa zur US-amerikanischen Diskussion, die um die Frage kreist, ob der Schwangerschaftsabbruch überhaupt eine verfassungsrechtliche Basis besitzt, geht es in der deutschen Debatte um das Verhältnis unterschiedlicher, jeweils aber eindeutig verfassungsnormativ begründeter Positionen. Dabei steht dem subjektiven Freiheits- bzw. Abwehrrecht der Mutter die objektive Verpflichtung des Staates gegenüber, das werdende Leben zu schützen (das seinerseits noch nicht imstande ist, eigene subjektive Schutzansprüche zu formulieren, zumal die hierfür berufenen gesetzlichen Vertreter gerade die Gefahrenquelle darstellen). Dieses Neben- und Gegeneinander nicht nur personell, sondern strukturell unterschiedlichen Grundrechtsschutzes wirkt zusätzliche Komplexitätserhöhend. Auch deshalb verbieten sich Pauschalantworten.

¹ BVerfGE 88, 203 ff.

² Vgl. schon S. Augsberg, Never settle for second best? Embryonenschutz zwischen rechtspolitischem Reformeifer und verfassungsnormativen Beharrungstendenzen, MedStra 2020, 323 ff.

II. Zum intrikaten Verhältnis von Selbstbestimmung und Lebensschutz

Es stellt ferner eine gängige, aber unzutreffende Vereinfachung dar, schlicht von einem Konkurrenzverhältnis von Selbstbestimmung und Lebensschutz auszugehen. Der oft zitierte Slogan „*My body, my choice!*“ verweist einerseits zu Recht auf die grundlegende Bedeutung der selbstbestimmten Entscheidung der werdenden Mutter. Er enthält aber signifikante Unschärfen, denn weder geht es nur um den eigenen Körper der Frau noch ist es angängig, ohne nähere Prüfung schlicht zu unterstellen, dass eine wirklich selbstbestimmte, also freiwillige, wohlüberlegte und nachhaltige Entscheidung vorliegt. Es ist anzuerkennen, dass Willensäußerungen durch Wissensdefizite, aktuelle, aber vorübergehende Überforderung, externe Einflussnahme u.ä. geprägt sein können. Dem ist – gerade im Sinne einer echten Selbstbestimmung – wirksam entgegenzuwirken.

Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass bereits der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ausdrücklich das Ziel benennt, das Selbstbestimmungsrecht von Frauen zu stärken.³ Zu Recht folgt auch der vorliegend behandelte Antrag der SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag nicht Ansätzen, die bereits das Beratungskonzept als solches als übertrieben paternalistisch und selbstbestimmungsfeindlich zurückweisen. Gerade die Beratungspflicht kann vielmehr selbstbestimmungsförderlich wirken (dazu noch näher unten B. II.). Allerdings verkennt es die Selbstbestimmungsproblematik, die mit dem Schwangerschaftsabbruch unweigerlich verbunden ist, wenn sie allein auf die Umstände der tatsächlichen Umsetzbarkeit bezogen wird. Wer das Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren stärken und zugleich dem Lebensrecht der ungeborenen Kinder Rechnung tragen will, sollte anders ansetzen und danach fragen, welche tatsächlichen, d.h. vor allem ökonomischen, Hindernisse der Fortsetzung der Schwangerschaft entgegenstehen. Zu fragen ist zuvörderst, wie Hilfe geleistet werden kann, die realistische Handlungsalternativen eröffnet und damit erst eine wirklich selbstbestimmte Entscheidungsfindung ermöglicht.

III. Diesseits unterkomplexer Einseitigkeiten: vom Wert auch "fauler" Kompromisse

Ohne an dieser Stelle die verfassungsnormative Grundsatzdebatte über den Sinn, die Zulässigkeit oder auch Gebotenheit einer strafrechtlichen Ahndung des Schwangerschaftsabbruchs aufzugreifen und die entsprechenden Argumente zu wiederholen, lässt sich vor dem Hintergrund dieser knappen Problemskizze doch der Wert der aktuellen Rechtslage⁴ erkennen und betonen: ungeachtet unzweifelhaft möglicher praktischer wie theoretisch fundierter Kritikpunkte, die von unterschiedlicher Seite aus geltend gemacht werden können, ist es doch ein nicht unerhebliches Verdienst, dass mit diesem komplexen Regelungsgefüge eine dilemmatische Regelungsherausforderung in prinzipiell akzeptabler Form gehandhabt wurde. Darauf verweist das vergleichsweise hohe Maß sowohl an gesellschaftlichem Frieden als auch an Rechtssicherheit. Dessen eingedenk müssen Reformvorschläge besonders sorgfältig

³ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, S. 92.

⁴ Vgl. dazu statt vieler R. Merkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 218 Rn. 1 ff.; ders., a.a.O., § 218a Rn. 51.

daraufhin geprüft werden, ob und inwieweit sie ein notorisch fragiles Regelungsgleichgewicht gefährden.

B. Beratungspflichten als (eine) mögliche Antwort auf dieses Dilemma

Allerdings bedeutet dies natürlich nicht, dass die vorhandene Situation sakrosankt und nicht verbesserungsfähig ist. Zu Recht wirft der Antrag der SPD-Fraktion die Frage auf, ob die vorhandene Infrastruktur für die Beratung bei und Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen den Bedürfnissen der Praxis und den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

I. Grundidee und Teleologie im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs

Das Konzept der Beratungspflicht stellt vordergründig ein Paradox dar: selbstbestimmtes Entscheiden soll nur unter der Voraussetzung aufgedrängter Informationen erfolgen. Allerdings enthält dieses Modell deutlich klarere Konturen, wenn man es im Kontext der prinzipiellen Informationsbedürfnisse der Schwangeren, auf die auch die ELSA-Studie hinweist, einerseits und der bundesverfassungsgerichtlich eingeforderten gesetzlichen Lage andererseits versteht. Der vorliegende Antrag verfolgt damit im Ausgangspunkt eine plausible Grundintention, die auch dem kürzlich vom Bundestag verabschiedete Gesetz gegen sog. Gehsteigbelästigungen zugrunde liegt, soweit dieses auf die „Gewährleistung einer ungehinderten Inanspruchnahme der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie des ungehinderten Zugangs zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen“ abzielte.⁵ Eine entsprechende Verpflichtung lässt sich der verfassungsgerichtlich bestätigten aktuellen Rechtslage entnehmen.⁶ Denn zumal wenn eine Pflichtberatung etabliert wird, ist sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Die Beratungspflicht ist dabei Teil des verfassungsgerichtlich eingeforderten, gesetzgeberisch umgesetzten Versuchs, das eingangs beschriebene Dilemma prozedural einzuhegen und damit aushaltbar zu gestalten. Sie dient in diesem Sinne – anders als dies etwa in aktuellen Überlegungen zur Suizidhilferegeln thematisiert wird (für die das Recht des Schwangerschaftsabbruchs deshalb auch kein sinnvolles Vorbild liefert) – primär nicht der Sicherstellung einer wirklich freiverantwortlichen, etwa frei von äußerem Druck (Partner, Familie etc.) erfolgenden Willensentschließung,⁷ sondern dem Schutz des ungeborenen Lebens vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen.⁸ Allerdings schließen sich die beiden Zielsetzungen nicht aus; umgekehrt zeigt sich vielmehr am Beispiel der Beratung, dass sowohl Selbstbestimmung als auch Lebensschutz von einer einheitlichen Schutzmaßnahme profitieren können. Denn wenn Selbstbestimmung nicht einfach abstrakt bestimmt und im Einzelfall unterstellt, sondern kontextualisiert betrachtet und in ihrem auch vom Bundesverfassungsgericht betonten relationalen Gehalt⁹, der insbesondere aus beeinflussenden sozialen Bin-

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 27.03.2024, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, BT-Drucksache 20/10861, S. 2.

⁶ Vgl. schon BVerfGE 88, 203 (328 ff.).

⁷ Vgl. BVerfGE 153, 182 (309).

⁸ Vgl. etwa G. Duttge, in: Dölling/ders./Rössner (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht*, 5. Aufl. 2022, § 218a StGB Rn. 13.

⁹ S. BVerfGE 153, 182 (272): „Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst; Selbstbestimmung ist immer relational verfasst.“

dungen entsteht, verstanden wird, erweist sie sich als vergleichsweise voraussetzungsreiche, volatile und deshalb angesichts der Höchstwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter sorgfältig und genau zu bestimmende Größe. Die zentrale (Doppel-)Bedeutung der verpflichtenden Beratung liegt darin, dies mit abzusichern.

II. Konkrete Ausgestaltung im Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz

Allerdings setzt dies voraus, dass entsprechende Beratungsmöglichkeiten auch tatsächlich zur Verfügung stehen. In diesem Sinne verweist schon der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene auf die Bedeutung einer „flächendeckende[n] Versorgung mit Beratungseinrichtungen“ und empfiehlt zudem die Möglichkeit, eine Schwangerschaftskonfliktberatung auch online wahrnehmen zu können.¹⁰ Das nimmt der hier in Rede stehende Antrag auf. Unter Bezugnahme auf die empirischen Daten der ELSA-Studie lässt sich in der Tat erkennen, dass die Möglichkeiten, eine Beratung in Anspruch zu nehmen (und einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen) regional sehr unterschiedlich verteilt sind. Das verfehlt die normativen Vorgaben, die schon in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Sinne einer „flächendeckenden“ Versorgung umschrieben werden.¹¹ In der Tat darf es nicht vom Zufall des Wohnortes abhängen, ob eine angemessene, lebensschutz- wie selbstbestimmungsrelevante Beratung zur Verfügung steht.

III. Kontrollperspektive: Umsetzungsdefizite hinsichtlich der normativen Vorgaben

Es ist prinzipiell zu begrüßen, wenn die Effektivität eines normativen Schutzinstruments nicht schlicht vorausgesetzt, sondern in Frage gestellt, kontrolliert und gegebenenfalls verbessert wird. Im konkreten Fall des Schwangerschaftsabbruchs kommt hinzu, dass das Verfassungsgericht selbst einen expliziten, allerdings bislang weitgehend unbeachteten Auftrag zur Evaluation der Schutzeffektivität erteilt hat.¹² Denn in der zweiten Abtreibungsentscheidung¹³ folgerte das Gericht aus der primär an den Gesetzgeber adressierten Pflicht, das ungeborene menschliche Leben zu schützen, diesem Schutz sei nicht allein dadurch genügt, dass überhaupt ein Gesetz zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs erlassen werde. Vielmehr bleibe er auch zukünftig dafür verantwortlich, dass das Gesetz tatsächlich einen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirke. Dieser Verantwortung werde er durch Beachtung einer Beobachtungs-, Korrektur- und Nachbesserungspflicht gerecht. Hierzu müsse er sich in angemessenen zeitlichen Abständen sowie in geeigneter Weise – beispielhaft werden periodisch zu erstattende Berichte der Regierung genannt – vergewissern, ob der erwartete Schutzeffekt vorläge. Er sei insbesondere verpflichtet, zu beobachten, wie sich sein gesetzliches Schutzkonzept in der gesellschaftlichen Wirklichkeit auswirkt, und müsse dafür Sorge tragen, dass „die notwendigen Daten planmäßig erhoben, gesammelt

¹⁰ „Mehr Fortschritt wagen“, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021 (https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), S. 82, 116.

¹¹ Vgl. BVerfGE 88, 203 (328 f.).

¹² S. dazu kritisch R. Merkel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafrechtbuch-Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 218a Rn. 51; zum Hintergrund I. Augsberg/S. Augsberg, Prognostische Elemente in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Verwaltungsarchiv 98 (2007), 290 ff.

¹³ BVerfGE 88, 203 ff. In der ersten Abtreibungsentscheidung waren angesichts des hohen Wertes des geschützten Rechtsguts Leben noch strengere Maßstäbe angelegt und legislative Experimente für generell unzulässig erklärt worden, vgl. BVerfGE 39, 1 (60).

und ausgewertet werden.“¹⁴ Insoweit ist es nicht nur zu begrüßen, dass auf Bundesebene jüngst auch eine bessere statistische Auswertung beschlossen wurde. Es ist auch sinnvoll, wenn auf Landesebene entsprechende Initiativen ergriffen werden – sie müssen sich aber vor Augen halten, dass der verfassungsgerichtliche Auftrag direkt nicht so sehr die umfassende Möglichkeit, Schwangerschaftsabbrüche tatsächlich durchführen lassen zu können, sondern die Effektivität des Schutzkonzepts betrifft.

C. Konsequenzen für den Antrag: Systeminterne Verbesserung von Versorgung und Beratung statt kontraproduktiver Grundsatzreform

Aus dem Vorgesagten lassen sich Rückschlüsse ziehen, warum mit dem Antrag der SPD-Fraktion ein prinzipiell zustimmungsfähiges Grundanliegen verfolgt wird (dazu I.), das aber einige problematische überschießende Elemente enthält (dazu II.) und namentlich mit der Forderung nach einer umfassenden Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs letztlich sein eigenes, legitimes Anliegen zu desavouieren droht (dazu III.).

I. Prinzipielle Zustimmungsfähigkeit

Grundsätzliche Zustimmung verdient vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bewertung die Grundintention, eine präzisere Bestandaufnahme hinsichtlich der Praxis der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und der vorgeschalteten Beratung zum Anlass zu nehmen, erkannten Defiziten entgegenzusteuern. In diesem Sinne ist es weiterhin wünschenswert, konkrete Beratungsangebote und Möglichkeiten, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, auch als staatliche Aufgabe zu verstehen. Das ergibt sich mit Blick auf die Beratung schon aus der beschriebenen Schutzintention und kann deshalb insoweit auch als unmittelbarer verfassungsgerichtlicher Auftrag verstanden werden (der dann allerdings auch die Frage umfasst, ob ein hinreichender Schutz gewährleistet wird). Es lässt sich aber trotz der prinzipiellen Zurückhaltung des Verfassungsgerichts auch für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen annehmen; denn auch insoweit ist es an den staatlichen Instanzen, Sorge dafür zu tragen, dass eine zumindest halbwegs einheitliche Versorgungsstruktur besteht. Ein „flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“¹⁵ setzt keine vollständige Homogenität voraus. Es dürfte aber diesem Grundgedanken der Versorgungsgleichheit und -sicherheit widersprechen, wenn nicht jedenfalls strukturell bedingten und lang anhaltenden Ungleichgewichten entgegengewirkt wird.

II. Zu weitreichende Forderungen

Allerdings ergeben sich Grenzen dieser staatlichen Aufgabe aus der Tatsache, dass die Beratung und vor allem die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs durch Privatpersonen erfolgen. Insoweit können zwar Maßnahmen ergriffen werden, um Verbesserungen der Versorgungssituation zu erreichen. Angesichts der zu berücksichtigenden, ihrerseits gewichtigen Grundrechte insbesondere der betroffenen Mediziner ist allerdings ein sorgsames, auf

¹⁴ BVerfGE 88, 203 (310 f.).

¹⁵ Vgl. BVerfGE 88, 203 (328).

freiwillige Partizipation setzendes Vorgehen erforderlich. Darüber hinaus setzt eine flächendeckende Versorgung auch nicht notwendig voraus, dass eine Pluralität unterschiedlicher Angebote und entsprechende Auswahloptionen bestehen. Insbesondere dürfte es zu weit gehen, mit Blick auf Beratungsstellen zu fordern, dass stets unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Hintergründe bedient werden müssen. Statt dessen ist im Wege der Aufsicht sicherzustellen, dass eine hinreichende Beratungsqualität gewährleistet ist – dabei ist der basalen Zielsetzung zu entsprechen, einen effektiven Schutz zu erreichen. Allgemein ist der Tendenz zu widerstehen, den Schwangerschaftsabbruch als eine „normale“ medizinische Dienstleistung zu verstehen. Das wäre mit dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Schutzpflichtgedanken nicht zu vereinbaren. Schon deshalb bestehen erhebliche Bedenken dagegen, ausschließlich telemedizinisch unterstützte Schwangerschaftsabbrüche zuzulassen. Eine solche Praxis würde zudem die betroffenen Frauen in einer außerordentlichen Belastungssituation nicht nur in psychischer Hinsicht weitgehend allein lassen, sondern setzte sie auch dem Risiko möglicher physischer Komplikationen aus.

III. Insbesondere: Kompetentielle Bedenken bei Entkriminalisierung

Abzulehnen ist schließlich die Verknüpfung des legitimen Sachanliegens einer systeminternen Verbesserung der Beratungs- und Versorgungssituation mit dem weitergehenden rechtspolitischen Projekt einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Ungeachtet der hier nicht zu führenden Debatte, ob eine solche Entkriminalisierung überhaupt verfassungskonform möglich wäre und welche Vor- und Nachteile mit ihr verbunden sein könnten, hätte sie jedenfalls im vorliegenden Zusammenhang negative Folgen. Denn das bestehende Beratungs- und Unterstützungskonzept wurde in kompetentieller Hinsicht vom Bundesverfassungsgericht bereits ausgesprochen kritisch begutachtet.¹⁶ Das Gericht betont, dass die gesetzgeberische Vorgabe flächendeckender Versorgungsstrukturen ein „umfassendes Konzept jeweils für das ganze Land. Gefordert sein können flächenbezogene Erhebungen des voraussichtlichen Bedarfs und der bereits vorhandenen Einrichtungen sowie – ähnlich wie bei der Krankenhausplanung – eine landesweite infrastrukturelle Planung, in welche die Einrichtungen privater, freigemeinnütziger, kommunaler oder staatlicher Träger aufzunehmen und aufeinander abzustimmen sind.“ Für eine entsprechend umfassende Staatsaufgabenbestimmung sieht das Gericht weder in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) noch in einer Annexkompetenz im Sinne eines notwendigen Folgekonzepts zum strafrechtlichen Schutz eine hinreichende Grundlage; es verlangt deshalb eine restriktive Auslegung, die an der Zielsetzung des Lebensschutzes orientiert ist.¹⁷ Gleichzeitig erkennt das Gericht an, dass die Organisation der Beratung wesentlicher Teil des strafrechtlichen Schutzkonzepts ist und deshalb ein Interesse nach einheitlicher Regelung besteht: „Würde es der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen, die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts zu treffen, so müßte er das Inkrafttreten der Gesamtregelung davon abhängig machen, daß in allen Ländern die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften ergangen sind. Diesen letztgenannten Weg hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht beschritten.“¹⁸

¹⁶ Vgl. BVerfGE 88, 203 (329 ff.).

¹⁷ BVerfGE 88, 203 (331 f.).

¹⁸ BVerfGE 88, 203 (304 f.).

Im vorliegenden Zusammenhang lassen sich diese differenzierten zuständigkeitsbezogenen Ausführungen dahingehend verkürzt zusammenfassen, dass jedenfalls ein vollständiger Verzicht auf die strafrechtliche Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) kaum ohne Auswirkungen auf die Zuständigkeit für die Organisation von Schwangerschaftskonfliktberatung und Abbruchsdurchführung bliebe. Die propagierte Entkriminalisierung bedeutete insoweit aller Voraussicht nach einen Rückfall in die prinzipielle Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Dem berechtigten Anliegen, die Versorgungsgleichheit und -sicherheit zu erhöhen und nicht nur landesweit, sondern Ländergrenzen überschreitend Verbesserungen herbeizuführen, dürfte dies indes kaum dienlich sein.



(Prof. Dr. Steffen Augsberg)